



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
LandwirtschaftMinisterium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 80 11 81

14411 Potsdam

Gemeinde Wildau
Bürgermeister
Herrn Dr. Uwe Malich

15742 Wildau

Eingegangen

02. MAI 2011

Eingangs-Nr.

3755

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Frede

Gesch.-Z.: 44.31-6441/1/67

Hausruf: 03 31/8 66-82 85

Fax: 03 31/8 66-83 85

Internet: www.mil.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 29. April 2011

**Mitgliedschaft in der Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld („Fluglärmkommission“)**

Ihr Schreiben vom 13.04.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Malich,

Paragraph 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sieht die Bildung einer sogenannten Fluglärmkommission vor, welche die Flughafengenehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die Deutsche Flugsicherung GmbH in Angelegenheiten des Fluglärms und der Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge berät. Der Kommission sollen gemäß § 32b Abs. 4 LuftVG u. a. Vertreter „der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden“ angehören.

Im Zuge der Sitzung der Fluglärmkommission am 11. April 2011 hat die Deutsche Flugsicherung GmbH eine weitere Variante für Abflüge von der neuen Südbahn vorgestellt. Bei dieser neuen Alternative ist nicht auszuschließen, dass Teile des Gemeindegebietes von Wildau bei IFR-Abflügen unterhalb von 2.000 m überfliegen werden. Damit wäre das Gemeindegebiet in einer Weise berührt, die vergleichbar mit anderen, in der Fluglärmkommission vertretenen Gemeinden sein kann.

Aus diesem Grund bestünde, sofern es von Ihnen gewünscht wird, für die Gemeinde Wildau die Möglichkeit einen Vertreter in die Fluglärmkommission zu entsenden. Falls Sie von der Möglichkeit zur Mitarbeit in der Kommission Gebrauch machen möchten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir möglichst kurzfristig schriftlich einen entsprechenden Vertreter und einen Stellvertreter namentlich benennen würden. Der Vorschlag sollte die jeweilige Anschrift, E-Mail-Adresse

Seite 2

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

und Telefonnummer der benannten Person enthalten, um sie direkt in die Kommission berufen zu können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf von vier Jahren und Festlegung der Flugverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird geprüft, ob die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission weiterhin besteht.

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich und endet vorzeitig, wenn die Benennung durch die entsendende Stelle zurückgenommen wird oder das Mitglied dieses wünscht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bayr